

Zweckverband
Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
Gewerbering 8
94060 Pocking

Hinweise zur Datenerhebung:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung § 1 – 12. Die Daten werden beim Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe gespeichert und an die zur entsprechenden Bearbeitung erforderliche Stelle weitergegeben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung können Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärung abrufen, beim zuständigen Sachbearbeiter oder beim behördlichen Datenschutzbeauftragten datenschutz@landkreis-passau.de erfragen.

Antrag auf Nachprüfung eines Wasserzählers

Antragsteller / Grundstückseigentümer:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Hiermit beantragt der Grundstückseigentümer den Wasserzähler auf dem **Grundstück**

Straße, Hausnummer	Gemeinde	Zählernummer

auszubauen und durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes nachprüfen zu lassen.

Kostenerstattung

Der Antragsteller **verpflichtet** sich, gemäß § 21 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung (WAS) die Kosten für die Nachprüfung und für den Aus- und Einbau des Wasserzählers sowie für die Ersatzbeschaffung zu übernehmen, wenn die Nachprüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht übersteigt.

Auszug aus der Wasserabgabesatzung (WAS)

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlagen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht übersteigt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Grundstückseigentümer